

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 330/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des am 31. Oktober 1979 geborenen Sascha K [REDACTED],
vertreten durch Heinz Josef und Johanna K [REDACTED],
Am D [REDACTED] 15, R [REDACTED],
2. ...
3. Johanna K [REDACTED], ebendort,

Beklagten und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. [REDACTED] -

g e g e n

Heinz Josef P [REDACTED], W [REDACTED]straße 12, R [REDACTED],

Kläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED] in
D [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Dr. Kullmann, Dr. Lepa, Bischoff und Dr. v. Gerlach

am 25. Juni 1991

beschlossen:

Die Revision der Beklagten zu 3) gegen das Urteil des 22. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. September 1990 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Die Beklagten zu 1) und 3) tragen die Kosten des Revisionsverfahrens (§§ 97 Abs. 1, 515, 566 ZPO).

G r ü n d e :

Es kann dahinstehen, ob das Berufungsgericht die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten der Drittbeklagten überspannt, wenn es von ihr verlangt, ihr Feuerzeug auch ständig im Auge zu behalten, solange es auf dem Esstisch lag, an dem die Geburtstagsgäste saßen. Das Berufungsurteil wird jedenfalls von dem Gesichtspunkt getragen, daß die Drittbeklagte

- 3 -

nicht bewiesen hat, daß der Erstbeklagte nur auf diese Weise an das Feuerzeug herangekommen sein konnte, und er es nicht etwa von der Anrichte im Wohnzimmer weggenommen hat, wo es unbeaufsichtigt lag.

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Lepa

Bischoff

Dr. v. Gerlach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)